

Beschlussvorlage Nr. B-163/2020

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 51/Amt 50

Gegenstand:

Kommunale Einbindung und Kofinanzierung des Mehrgenerationenhauses des Trägers solaris Förderzentrum für Jugend und Umwelt gGmbH Sachsen

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Seniorenbeirat	09.09.2020	nicht öffentlich			
Sozialausschuss	10.09.2020	nicht öffentlich			
Jugendhilfeausschuss	15.09.2020	öffentlich			
Stadtrat	23.09.2020	öffentlich			

Ralph Burghart

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Kofinanzierung für das Mehrgenerationenhaus des Trägers solaris Förderzentrum für Jugend und Umwelt gGmbH Sachsen in Höhe von 10.000 € jährlich für den Förderzeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2028 im Rahmen der Förderrichtlinie „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander - Füreinander“.

Begründung:

Der Träger solaris Förderzentrum für Jugend und Umwelt gGmbH Sachsen betreibt seit 2008 das Mehrgenerationenhaus (MGH) im Stadtteil Kappel.

Das Bundesprogramm 2021 bis 2028 ist das inzwischen vierte Förderprogramm Das MGH Chemnitz hat lückenlos von allen Programmen profitiert, seit 2012 mit kommunaler Kofinanzierung.

Mit Beschluss B-174/2016 wurde die Kofinanzierung für die Jahre 2017 bis 2020 beschlossen. Dieser ist Bestandteil des Förderverfahrens.

Mit der Antragstellung für den Förderzeitraum 2021 bis 2028 ist erneut ein Beschluss der Vertretungskörperschaft über die kommunale Einbindung des Mehrgenerationenhauses zu fassen. Im Antragsverfahren werden ausschließlich Bewerber berücksichtigt, die bereits Zuwendungen im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (2017 - 2020) erhalten haben.

Dem Antrag müssen folgende Nachweise beigelegt sein:

- Kofinanzierungszusage durch die Kommune und/oder (anteilig) den Landkreis/(Stadt-)Kreis und/oder (anteilig) das Land in Höhe von insgesamt 10.000,00 Euro jährlich.
- Beschluss des Vertretungsgremiums der kommunalen Gebietskörperschaft, der das Bekenntnis der Kommune zum Mehrgenerationenhaus sowie die Aussage beinhaltet, dass das Mehrgenerationenhaus Bestandteil der kommunalen Aktivitäten zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, insbesondere zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger, sowie der kommunalen Planungen beziehungsweise Aktivitäten zur Gestaltung des demografischen Wandels ist.

Die Geltungsdauer des Beschlusses muss die gesamte Programmlaufzeit (01.01.2021 bis 31.12.2028) umfassen.

Der benannte Träger befindet sich in der jährlichen Förderung nach der Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit (FRL JSG) in Zuständigkeit des Jugendamtes und des Sozialamtes. Die Einrichtung ist sozialräumlich notwendig und fester Bestandteil der kommunalen Fachplanungen. Der kommunale Anteil zur Kofinanzierung ist in den Finanzplanungen bereits enthalten.

Haushaltsrelevante Mehrbedarfe entstehen nicht. Die planmäßige Finanzierung erfolgt aus dem Produktsachkonto 3621004.43181110 des Jugendamtes. Die Finanzierung ist auch bei eventuellen Ansatzreduzierungen 2021 ff. gesichert.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus